

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Frequentis Deutschland GmbH (Rev. 1.1)

1. Allgemeines

1.1. Lieferungen und Leistungen jeder Art bezieht Frequentis Deutschland GmbH, mit Sitz in 63225 Langen, Ohmstraße 12 (nachfolgend „Frequentis“ genannt) ausschließlich zu diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend auch „AEKB“ genannt) und etwaigen gesondert einbezogenen besonderen Vertragsbedingungen oder anderen schriftlichen Vereinbarungen. Bei Widersprüchen in der Bestellung gehen die Regelungen aus den besonderen Vertragsbedingungen oder anderen schriftlichen Vereinbarungen den Regelungen aus diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen vor. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers erlangen keine Gültigkeit, auch wenn Frequentis ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Abweichende oder ergänzende Vereinbarungen zu diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform und der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung durch Frequentis. Auch der Verzicht auf die Schriftform ist schriftlich zu vereinbaren. Nimmt Frequentis die Lieferung/Leistung entgegen, ohne den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers ausdrücklich zu widersprechen, kann hieraus in keinem Fall abgeleitet werden, dass Frequentis die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers angenommen hat. Eine systembedingte Zustimmung zu Allgemeinen Geschäfts- oder Verkaufsbedingungen des Auftragnehmers bei Online-Bestellungen als Voraussetzung zur Bestellabwicklung wird ausdrücklich nicht anerkannt bzw. zurückgezogen. Die Annahme von Lieferungen bzw. Leistungen oder deren Bezahlung bedeuten keine Zustimmung zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers.

1.2. Die Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers werden Teil eines komplexen Gesamtsystems im sicherheitskritischen Bereich. Leistungsstörungen an Einzelleistungen können Probleme in der Gesamtprojektorganisation mit entsprechenden Mehrkosten hervorrufen, z.B. bei Terminverschiebungen, Ansprüchen Dritter, Störungen der Logistik, Verzug in der Abnahme durch Kunden von Frequentis und Stillstandszeiten. Kostenfolgen können besonders schwerwiegend bei im Ausland errichteten Gesamtanlagen sein. Der Auftragnehmer verpflichtet sich daher bei der Erfüllung seines Auftrages zu besonderer Sorgfalt, die diesen Umständen gerecht wird. Dazu gehört die Beschaffung aller Informationen, die für die Erfüllung des Auftrages unter den konkret herrschenden Bedingungen des Transportweges und des Einsatzortes der Lieferungen und Leistungen sowie zur Integration seiner Lieferungen und Leistungen in die Gesamtanlage zu berücksichtigen sind.

1.3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Frequentis über beabsichtigte Unteraufträge zeitgerecht zu informieren und sich diese von Frequentis vor Vergabe schriftlich genehmigen zu lassen. Die Genehmigung eines Unterauftrages schränkt die Verpflichtungen des Auftragnehmers nicht ein. Der Auftragnehmer ist für Handlungen und Unterlassungen seiner Unterauftragnehmer voll verantwortlich wie für sein eigenes Handeln und Unterlassen.

2. Angebote, Bestellungen, Auftragsbestätigungen

2.1. An Frequentis abgegebene Angebote sind für Frequentis unverbindlich und kostenlos. Nur vom Frequentis-Einkauf in Textform erteilte Bestellungen, Abschlüsse und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen sind verbindlich. Lieferabrufe zu Mengenkontrakten können auch durch Datenfernübertragung erfolgen, sofern vorab schriftlich vereinbart. Mündliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch Frequentis.

2.2. Im Falle von Widersprüchen zwischen den Bestandteilen des zwischen Auftragnehmer und Frequentis geschlossenen Vertrages gilt folgende Priorität:

1. Bestellung, Abrufe;
2. die in der Bestellung genannten Anlagen;
3. Besondere Vertragsbedingungen oder andere schriftliche

Vereinbarungen, sofern in der Bestellung auf diese Dokumente referenziert wird;

4. diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEKB“) einschließlich etwaiger Anlagen zu diesen AEKB;

2.3. Bestellungen sind vom Auftragnehmer unter Angabe der Bestellnummer schriftlich (Brief, E-Mail oder Fax) spätestens innerhalb einer (1) Woche zu bestätigen oder zu kommentieren, ansonsten gilt die Bestellung als angenommen. Frequentis kann die Bestellung widerrufen, ohne dass ihr hierfür Kosten in Rechnung gestellt werden können, wenn der Auftragnehmer die Bestellung nicht binnen einer (1) Woche nach Eingang schriftlich bestätigt oder kommentiert hat (Auftragsbestätigung), es sei denn, die Lieferungen und Leistungen sind inzwischen erbracht.

2.4. Der Auftragnehmer wird die seinen Lieferungen und Leistungen zugrundeliegenden Dokumente (wie z.B. Spezifikationen, Anforderungen) auf Vollständigkeit und Klarheit hin prüfen und festgestellte Widersprüche und Fehler schriftlich aufzeigen, andernfalls kann er sich nicht darauf berufen.

3. Preise, Zahlungsbedingungen

3.1. Sofern in der Bestellung nichts Abweichendes vereinbart ist, sind die vom Auftragnehmer angebotenen Preise verbindlich und verstehen sich als Höchstpreise. Senkt der Auftragnehmer seine Preise, so gilt der herabgesetzte Preis anstelle des ursprünglich vereinbarten Preises.

3.2. Zölle, Steuern, Rechtsgebühren und Transportkosten, Kosten für Verpackung, Versicherung oder sonstige Kosten, die im Angebot und in der Bestellung nicht genannt sind, gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Alle Preise verstehen sich als Preise exklusive gesetzlicher Umsatzsteuer und gelten, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, als Preise in Euro (EUR). Frequentis ist berechtigt von jeder Zahlung die Steuern, die von der zuständigen Steuerbehörde vorgeschrieben sind, einzubehalten und an diese abzuführen gegen Übermittlung der zugrundeliegenden Zahlungsbestätigungen oder entsprechenden Dokumente für diese Steuerzahlungen.

3.3. Die Preise gelten gemäß den Bedingungen von Kapitel 4, es sei denn, es sind im Einzelfall andere Lieferbedingungen schriftlich vereinbart. Die angegebenen Preise beinhalten auch die Kosten für die Rücknahme und Entsorgung durch den Auftragnehmer (gemäß EAG-VO; Directive 2002/96/EC WEEE).

3.4. Die Zahlung erfolgt gegen Vorlage der vollständigen Rechnung, nach vertragskonformer Lieferung und Leistung und Beseitigung von Mängeln, vorbehaltlich der Liefer- und Leistungsprüfung durch Frequentis. Rechnungen sind zusammen mit sämtlichen für die Identifizierung (z.B. Bestellnummer) und Prüfung (z.B. Tätigkeitsnachweise, Lieferscheine) notwendigen Unterlagen an die in der Bestellung angeführte Rechnungsadresse von Frequentis einzureichen. Sofern in der Bestellung keine anderen Zahlungsbedingungen vereinbart sind, gilt folgendes Zahlungsziel: Sechzig (60) Tage nach Erhalt der Rechnung. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung. Leistet Frequentis eine Zahlung vor Übergabe der Lieferung oder Leistung, so ist der Auftragnehmer auf Aufforderung von Frequentis verpflichtet, Frequentis für die Gültigkeit der Zahlung eine branchenübliche Sicherheit entsprechend den Vorgaben von Frequentis in Höhe der Zahlung zu stellen.

4. Liefertermin und -konditionen

4.1. Die Anlieferung erfolgt frei benannter Lieferadresse, bzw. Bestimmungsort (DDP, Incoterms 2010) zur angeführten Lieferadresse und zu den Warenannahmezeiten laut Bestellung. Auftragsbestätigung, Lieferschein und Rechnung haben Bestellnummer, Bestellposition, Artikelbezeichnung und Mengenangaben zu enthalten. Auf Lieferscheinen sind darüber hinaus, sofern anwendbar, Colli-Anzahl, Seriennummern (auf Wunsch von Frequentis auch als

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Frequentis Deutschland GmbH (Rev. 1.1)

- Barcode), Zolltarifnummern und Date-Codes anzugeben. Bei fehlenden Dokumenten und/oder Angaben, erfolgt die Lagerung bis zu deren Eintreffen auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers.
- 4.2. Die Lieferung von Mehr- oder Mindermengen ist ausgeschlossen. Abweichungen hiervon sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch Frequentis zulässig. Vereinbarte Termine und Fristen sind als Fixtermine verbindlich. Vorlieferungen bedürfen der Zustimmung von Frequentis. Erfolgt eine vorzeitige Lieferung ohne Zustimmung von Frequentis, ist Frequentis berechtigt, diese auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers zurückzusenden oder die Ware bis zum Liefertermin bei Frequentis auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers zu lagern.
- 4.3. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang bei der von Frequentis genannten Empfangs- oder Verwendungsstelle und/oder die Rechtzeitigkeit der erfolgreichen Abnahme.
- 4.4. Der Auftragnehmer wird auch all jene Lieferungen und Leistungen, die zur Erfüllung der Anforderungen von Frequentis und für die übliche Benutzung erforderlich sind, bereitstellen und im Preis inkludieren. Der Auftragnehmer hat fabrikneue und dem neusten Stand der Technik entsprechende Produkte zu liefern, auch dann, wenn dies in der Bestellung nicht ausdrücklich gefordert wird.
- 5. Exportlizenzen**
- 5.1. Der Auftragnehmer hat bei Bekanntgabe des endgültigen Bestimmungsortes zu überprüfen, ob die Lieferung oder ein Teil der Lieferung beim Weiterexport durch Frequentis einer Exportgenehmigung unterliegt. Dies gilt für EU-Vorschriften, US-amerikanischen Export Administration Regulations (EAR) und International Traffic in Arms Regulations (ITAR). Wenn die Lieferung zur Gänze oder teilweise Produkte US-amerikanischen Ursprungs enthält, hat der Auftragnehmer unaufgefordert die entsprechende ECCN-Nummer (Export Control Classification Number) bekannt zu geben oder die Klassifizierung als EAR 99 zu bestätigen.
- 5.2. Unterlässt es der Auftragnehmer auf vorliegende Exportbeschränkungen hinzuweisen, gilt dies als Bestätigung dafür, dass keine Exportbeschränkungen vorliegen.
- 6. Qualitätssicherung**
- 6.1. Lieferungen und Leistungen müssen den in der Bestellung angegebenen Qualitätsanforderungen entsprechen, mindestens jedoch den Anforderungen nach ISO 9001:2015. Die gelieferten Waren müssen höchste Qualität aufweisen und unter Einhaltung des Standes der Technik sämtlichen einschlägigen internationalen und jeweiligen nationalen Qualitäts-, Umwelt-, Sicherheits- und Produktnormen in ihrer jeweils gültigen Form und den üblichen technischen Normen (z. B. CENELEC, EN, ETSI, ISO, ITU, Ö-Normen, DIN, VDE, UL, ICAO) sowie den gesetzlichen und behördlichen Vorschriften am Bestimmungsort und für die von Frequentis bekannt gegebenen Absatzmärkte entsprechen. Der Auftragnehmer wird sein Qualitätssicherungssystem auf besondere Anforderungen ausrichten, die für die Anwendung der Lieferungen und Leistungen in sicherheitsrelevanten Applikationen erforderlich sind.
- 6.2. Innerhalb der Europäischen Union ist zudem die Einhaltung der jeweils für das Produkt geltenden relevanten EU-Richtlinie(n) durch Konformitätserklärung(en) (z.B. bezüglich CE-Kennung, Verwendungsverbot bestimmter Stoffe) schriftlich durch den Hersteller oder Inverkehrbringer zu bestätigen. Konformitätserklärungen sind im Lieferumfang enthalten und beinhalten neben Angaben zur Produkt-/Geräteidentifikation, Daten des Herstellers oder Inverkehrbringers, eine Auflistung der EU-Richtlinie(n) sowie angewendete harmonisierte technische Normen. Die Unterlagen zum Nachweis der Konformität, insbesondere Prüfberichte durch akkreditierte Stellen, werden Frequentis auf Verlangen unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
- 6.3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich für alle relevanten Liefergegenstände MTBF-Daten (Mean Time Between Failure) zur Verfügung zu stellen (wird nichts Abweichendes angegeben, sind MTBF-Werte nach MIL-HDBK 217F "parts count method" und Umgebungsbedingung "ground benign" zu liefern).
- 6.4. Der Auftragnehmer betreibt für die Lieferungen und Leistungen ein Configuration Management gemäß ISO 10007:2017.
- 6.5. Der Auftragnehmer erklärt sich bereit, zur Sicherung der Qualität systematisch Maßnahmen zu planen, festzulegen, durchzuführen und zu überwachen, die ein Höchstmaß an Qualität gewährleisten. Der Auftragnehmer wird Frequentis oder einem von ihr Beauftragten jederzeit Gelegenheit geben, sich, nach angemessener Vorankündigung, in den Produktions- und Geschäftsräumlichkeiten über dessen Qualitätssicherungs-Managementsystem zu informieren und sich von der Einhaltung sowie der Wirksamkeit der Maßnahmen zu überzeugen.
- 6.6. Der Auftragnehmer wird über die Durchführung vorgenannter Qualitätssicherungsmaßnahmen, insbesondere über Messwerte und Prüfergebnisse Aufzeichnungen führen und diese Aufzeichnungen sowie etwaige Prototypen / Referenzteile der Produkte übersichtlich geordnet verwahren. Er wird Frequentis im nötigen Umfang Einsicht gewähren und Kopien der Aufzeichnungen sowie etwaige Referenzen aushändigen.
- 6.7. Der Auftragnehmer verpflichtet seine Unterlieferanten ein vergleichbares (Qualitäts-) Managementsystem aufzubauen und zu unterhalten, welches die mangelfreie Beschaffenheit der Liefergegenstände und/oder extern veredelter/verarbeiteter Teile sicherstellt.
- 6.8. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Rückverfolgbarkeit der von ihm gelieferten Produkte sicherzustellen. Im Falle eines festgestellten Fehlers muss die Eingrenzung der schadhafte Teile/Produkte/Chargen etc. gewährleistet sein. Der Auftragnehmer wird über sein Kennzeichnungssystem oder seine sonstigen Maßnahmen Frequentis so unterrichten, dass diese im nötigen Umfang eigene Feststellungen treffen kann.
- 6.9. Lieferantenfreigaben und Sperren können auch Vorlieferanten betreffen und sind bindend. Für Maße, Mengen und Qualität sind die von Frequentis bei der Kontrolle und Prüfung ermittelten Werte maßgebend.
- 7. Beistellungen**
- 7.1. Materialbeistellungen von Frequentis, wie Werkzeuge, Testgeräte, Materialien bleiben im Eigentum von Frequentis und sind auf Kosten des Auftragnehmers getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten sowie zu versichern. Ihre Verwendung ist nur für die Aufträge von Frequentis zulässig. Bei Wertminderung, Beschädigungen oder Verlust ist vom Auftragnehmer Ersatz zu leisten. Der Auftragnehmer wird sofort bei Erhalt die Beistellungen auf Funktionsfähigkeit prüfen und den ordnungsgemäßen Erhalt spätestens binnen zwei (2) Werktagen schriftlich bestätigen. Die Beistellungen sind nach Beendigung des Auftrages oder der Zusammenarbeit ohne besondere Aufforderung auf Kosten des Auftragnehmers an Frequentis in sachgerechter Verpackung zu senden, sofern sich Frequentis nicht schriftlich mit einer anderweitigen Verwendung einverstanden erklärt oder sie bestimmungsgemäß verbraucht sind.
- 8. Verpackungen**
- 8.1. Der Liefergegenstand muss sachgerecht und handelsüblich verpackt sein. Die Verpackung muss allen technischen, gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen entsprechen, umweltgerecht sein und geeignet, Beschädigungen, Qualitätsminderungen und Zuverlässigkeitsverminderungen zu vermeiden.

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Frequentis Deutschland GmbH (Rev. 1.1)

9. Dokumentation

- 9.1. Wesentlicher Teil des Leistungsumfanges des Auftragnehmers ist die zur Nutzung des Liefer- oder Leistungsgegenstandes notwendige bzw. zweckmäßige Dokumentation (wie z.B. Benutzerdokumentation, technische Dokumentation, Zeichnungen, Kurzbeschreibungen, Montageanleitungen, Unterlagen für Umkonfiguration bei HW-Komponenten, Wartungsanleitungen, Product/Release Change Notes). Soweit in der Bestellung keine Angaben vorliegen, hat die Dokumentation in Umfang, Qualität und zeitlicher Hinsicht dem konkreten Geschäftsfall zu entsprechen. Die Dokumentation ist Frequentis in maschinenlesbarer Form (MS-Office 2013 oder höher) zur Verfügung zu stellen. Soweit nicht anders angegeben, ist die Dokumentation in deutscher Sprache (bzw. nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Frequentis in englischer Sprache) zu liefern. Frequentis ist berechtigt, die gelieferte Dokumentation für den vertragsgemäßen Gebrauch und zu Schulungszwecken beliebig zu verwenden, zu kopieren und zu ändern.
- 9.2. Im Falle von projektspezifischen Leistungen sind alle Übersichts- und Ausführungszeichnungen Frequentis so rechtzeitig vor Beginn der Produktion/Leistungserfüllung vorzulegen, dass die Genehmigung des Kunden von Frequentis eingeholt und eventuell notwendige oder gewünschte Änderungen oder Ergänzungen ohne Termingefährdung eingearbeitet werden können. Nach Ausführung der Arbeiten hat der Auftragnehmer der Frequentis die der tatsächlichen Ausführung entsprechenden Zeichnungen, Berechnungen und andere die Lieferungen/Leistungen betreffende technische Unterlagen in der geforderten Anzahl und Ausführung bis zu dem in der Bestellung genannten Termin, spätestens jedoch vor Abnahme zu übersenden. Sie sind – auch nach Abnahme - auf den entsprechenden neuesten Stand zu bringen, sobald vom Auftragnehmer nachträgliche Änderungen vorgenommen werden.

10. Änderungen

- 10.1. Frequentis ist berechtigt, zu jeder Zeit eine Änderung der Lieferungen und Leistungen zu verlangen. In einem solchen Fall hat der Auftragnehmer Frequentis unverzüglich (spätestens binnen einer (1) Woche) schriftlich darzulegen, welche Auswirkungen eine solche Änderung auf die Implementierung der Lieferungen und/oder die Preise und/oder den Terminplan haben wird. Jede Änderung wird zwischen Auftragnehmer und Frequentis schriftlich vereinbart. Mit Ausnahme der schriftlich festgehaltenen Änderungen führen Änderungen nicht zur Änderung des Auftrags.

11. Einsichtnahme

- 11.1. Frequentis behält sich und ihren Kunden das Recht auf jederzeitige Einsichtnahme in die Leistungserbringung, nach angemessener Vorankündigung, in den Räumlichkeiten des Auftragnehmers vor. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle für die Verifizierung des vertragskonformen Leistungsfortschritts erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

12. Abnahme, Eigentums- und Gefahrenübergang

- 12.1. Ist eine Abnahme vereinbart oder gesetzlich geschuldet, und ist die Lieferung oder Leistung in vertragsgemäßem Zustand erfolgt oder sind eventuell festgestellte wesentliche Mängel vertragsgemäß beseitigt, wird sie durch Frequentis abgenommen. Ist ein Probetrieb vorgesehen, erfolgt die Abnahme nach Erreichen und Erfüllen der Spezifikationsparameter innerhalb der gesamten vereinbarten Probezeit. Ist keine ausdrückliche Zeit für einen Probetrieb vereinbart, beträgt diese vier (4) Wochen ab Bereitstellung zur Abnahme. Mit der Abnahme der Lieferung oder Leistung gehen das Eigentum sowie die Gefahr auf Frequentis über.

- 12.2. Sofern weder eine Abnahme vereinbart wurde noch

gesetzlich geschuldet ist, gehen das Eigentum und die Gefahr mit dem Eingang bei der von Frequentis angegebenen Lieferadresse auf Frequentis über.

13. Lieferverzug und Rücktrittsrecht

- 13.1. Ist für den Auftragnehmer absehbar, dass er mit der Lieferung in Verzug geraten wird, ist Frequentis hiervon unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, um Frequentis die Möglichkeit zur Disposition, insbesondere zur Vornahme von erforderlichen Ersatzbestellungen, einzuräumen.
- 13.2. Der Auftragnehmer gerät ohne Mahnung in Verzug, sobald der in der Bestellung vereinbarte Liefertermin schuldhaft überschritten ist. Frequentis ist berechtigt, unabhängig vom Nachweis eines tatsächlichen Schadens, eine Vertragsstrafe in der Höhe von 1% (ein Prozent) des Gesamtauftragswertes pro angefangener Kalenderwoche des Verzuges der Lieferung oder Leistung zu verlangen. Die Gesamthöhe der Vertragsstrafe ist auf 15% (fünfzehn Prozent) des Gesamtauftragswertes beschränkt. Die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die Geltendmachung der Vertragsstrafe und weitergehender Schadenersatzansprüche.
- 13.3. Darüber hinaus ist Frequentis berechtigt, bei Verzug mit dem vereinbarten Liefertermin ohne vorherige Nachfristsetzung von der Bestellung oder Teilen davon zurückzutreten. Frequentis hat in diesem Fall das Recht, bei einem anderen Auftragnehmer eine Ersatzbestellung zu tätigen. Die Mehrkosten hierfür, insbesondere auch etwaige Expresszuschläge, sind vom Auftragnehmer zu tragen. Die Geltendmachung der Vertragsstrafe und weiterer Schadenersatzforderungen bleibt hiervon unberührt.

14. Höhere Gewalt

- 14.1. Für alle Bestellungen auf Basis dieser AEKB bedeutet höhere Gewalt alle Ereignisse, die außerhalb der Kontrolle von Frequentis und/oder des Auftragnehmers liegen, wie Kriege, Revolutionen, schwere Zerstörungen, Explosionen, Feuer, Überschwemmungen, extrem ungünstige Witterungsverhältnisse, Wasserknappheit, Erdbeben, Epidemien, Quarantänebeschränkungen, genereller Boykott, rechtmäßigen Streiks oder Aussperrungen, Regierungsakte, die die Lieferung beeinträchtigen oder stoppen, Embargos jeglicher Art sowie Gerichtsverfahren, die Frequentis oder/und den Auftragnehmer davon abhalten oder darin behindern, ihre/seine Verpflichtungen aus der jeweiligen Bestellung zu erfüllen.
- 14.2. Die von der höheren Gewalt betroffene Partei haftet nicht für die Folgen einer Nichterfüllung oder einer verspäteten Erfüllung einer Leistung gemäß der jeweiligen Bestellung. Die Fristen für die Erbringung der Leistungen, die aufgrund höherer Gewalt nicht erbracht werden konnten, werden entsprechend verlängert.

15. Kündigung, (Teil-)Rücktritt

- 15.1. Falls eine Bestellung vor Vollendung (egal aus welchem Grund) gekündigt oder rückabgewickelt wird, erhält der Auftragnehmer die vereinbarte Vergütung nur für diejenigen individuellen Güter, Werke und Dienstleistungen, die der Auftragnehmer geliefert und erbracht hat und die Frequentis vor Mitteilung der Kündigung oder Rücktrittserklärung abgenommen hat. Falls Frequentis aus wichtigem Grund gekündigt hat, für den der Auftragnehmer verantwortlich ist, erhält der Auftragnehmer nur für die individuellen Güter, Werke und Dienstleistungen eine Vergütung, die vor Ausspruch der Kündigung geliefert und erbracht wurden und die die Frequentis nutzt. Sämtliche anderen Ansprüche des Auftragnehmers sind ausgeschlossen. Dies versteht sich vorbehaltlich sämtlicher anderen Rechte, die im Zusammenhang mit oder als Folge der Kündigung oder des Rücktritts von der Bestellung aus Gründen entstehen, für die der Auftragnehmer verantwortlich ist, insbesondere Ausgleichsansprüche für entgangenen Gewinn oder für zusätzliche Arbeiten oder Ausgaben. Sämtliche Schutzrechte an Teilen der Werke oder Dienstleistungen und

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Frequentis Deutschland GmbH (Rev. 1.1)

Teillieferungen von Gütern, für die eine Vergütung bezahlt wurde, verbleiben bei Frequentis.

15.2. Nach einer Kündigung oder einem Rücktritt von einer Bestellung, muss der Auftragnehmer unverzüglich, unaufgefordert, und in sämtlichen Fällen binnen zehn (10) Werktagen nach Vertragsbeendigung auf eigene Kosten und eigenes Risiko Frequentis sämtliche Dokumente, Datenträger und anderen Informationen zurückgeben, die Frequentis dem Auftragnehmer, gleich in welcher Form, zugänglich gemacht hat, oder, die vorherige Zustimmung von Frequentis vorausgesetzt, alle diese Dokumente, Datenträger und anderen Informationen in angemessener Weise zerstören und gegenüber Frequentis auf Verlangen den Nachweis der Zerstörung führen.

15.3. Die Rechte der Parteien zur Kündigung aus wichtigem Grund bleiben hiervon unberührt. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

15.4. Frequentis ist zur jederzeitigen Kündigung aus wichtigem Grund oder zum Rücktritt, je nachdem was angemessen ist, insbesondere in sämtlichen der nachfolgend aufgeführten Fälle berechtigt:

- Der Auftragnehmer verletzt seine Pflichten aus den Kapiteln 4, 5, 6, 8, 9, 16 und 17 dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen.
- Die Güter, Werke und Dienstleistungen des Auftragnehmers erfüllen die vereinbarten Eigenschaften auch nach angemessener schriftlicher Nachfristsetzung nicht.
- Ein Wettbewerber von Frequentis erwirbt während der Laufzeit eines zwischen Auftragnehmer und Frequentis geschlossenen Vertrages eine Mehrheit am Auftragnehmer und als Folge davon besteht das Risiko einer unberechtigten Weitergabe der Expertise von Frequentis.
- Ein Insolvenzverfahren wird im Hinblick auf Vermögensgegenstände des Auftragnehmers eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens wird mangels Masse abgelehnt.
- Der Auftragnehmer stellt seine Zahlungen oder seine Lieferung von Gütern und Erbringung von Werken und Dienstleistungen nicht nur vorübergehend ein.

15.5. Frequentis ist berechtigt von einem zwischen Auftragnehmer und Frequentis geschlossenen Vertrag zurückzutreten oder diesen zu kündigen sobald ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens bei Gericht eingegangen ist.

15.6. Frequentis ist berechtigt, eine angenommene Bestellung über Werkverträge jederzeit bis vor Vollendung des Werkes zu kündigen. Der Auftragnehmer und Frequentis vereinbaren, dass die Bedingungen in den vorstehenden Kapiteln hinsichtlich der Folgen der Kündigung als Ausnahmen von den gesetzlichen Bestimmungen gelten.

15.7. Frequentis ist berechtigt, eine Bestellung jederzeit ordentlich schriftlich zu kündigen bevor die Güter, Werke und Dienstleistungen übergeben oder vollendet sind. In diesem Fall finden die vorstehenden Kapitel ebenfalls Anwendung.

16. Vertraulichkeit, Datenschutz

16.1. Der Auftragnehmer wird alle Kenntnisse, Informationen, Daten und Dokumente jeglicher Art, die er im Rahmen der Geschäftsverbindung erhält oder ihm bekannt werden, vertraulich behandeln und Dritten weder mitteilen, zugänglich machen noch übertragen, sondern nur zur Erfüllung seiner Tätigkeit verwenden. Erzeugnisse, die nach von Frequentis entworfenen Unterlagen, wie Zeichnungen, Modellen und dergleichen und nach vertraulichen Angaben von Frequentis angefertigt sind, dürfen vom Auftragnehmer weder selbst verwendet noch Dritten angeboten oder geliefert werden. An diesen Unterlagen bleiben alle Rechte, insbesondere

Eigentums- und Urheberrechte, bei Frequentis. Die Unterlagen dürfen nur im Rahmen der Abwicklung der Aufträge verwendet werden. Sie sind sorgfältig aufzubewahren und auf Verlangen sofort zurückzugeben.

16.2. Sind vertrauliche Informationen, die unter dieser Vereinbarung ausgetauscht werden, zusätzlich als Verschlusssachen eingestuft, so sind die entsprechenden behördlichen bzw. militärischen Sicherheitsauflagen unabhängig von und zusätzlich zu diesen Vertraulichkeitsbestimmungen zu beachten.

16.3. Der Auftragnehmer darf nur mit schriftlicher Zustimmung von Frequentis auf die bestehende Geschäftsverbindung hinweisen, den Namen oder das Logo von Frequentis verwenden und/oder öffentliche Äußerungen, welcher Art auch immer, zum Inhalt der Bestellung und zu den Lieferungen und Leistungen abgeben.

16.4. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit besteht auch nach Abwicklung der Bestellung für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren fort.

16.5. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung der einschlägigen Regelungen des Datenschutzrechtes. Bei Bedarf, insbesondere im Falle der Auftragsdatenverarbeitung, werden Frequentis und der Auftragnehmer die Regelungen einvernehmlich in einer Anlage zur Bestellung vereinbaren.

17. Schutzrechte

17.1. Mit dem vereinbarten Preis ist der Erwerb aller Werknutzungsrechte und gesetzlichen Schutzrechte soweit abgegolten, als dies zur freien Benutzung und Weiterveräußerung des Liefergegenstandes erforderlich ist. Notwendige Lizenzen hat der Auftragnehmer zu beschaffen. Die Verwendung von Open-Source Produkten bedarf der schriftlichen Genehmigung von Frequentis. Erfindungen im Rahmen der Bestellung darf Frequentis kostenlos benutzen und erwirbt somit ein nicht exklusives uneingeschränktes Werknutzungsrecht.

17.2. Für Waren und Leistungen, die für Frequentis im Rahmen eines Auftrages angefertigt werden, tritt der Auftragnehmer mit ihrer Entstehung, unabhängig von einer erfolgreichen Abnahme der Waren oder der erbrachten Leistung, sämtliche Eigentums- und das uneingeschränkte Werknutzungsrecht, insbesondere Urheber-, Patent-, Gebrauchsmuster-, Markenschutz- oder Musterschutzrechte, aber auch sämtliche Resultate, Erfindungen und Ideen an den erbrachten Waren und Leistungen exklusiv an Frequentis ab. Frequentis nimmt bereits jetzt eine derartige Abtretung eines Eigentums- und Schutzrechtes oder einer Rechtseinräumung an derartigen Waren und Leistungen oder einer Erfindung an. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche Mitteilungen zu machen und alle Dokumente zu unterschreiben, die notwendig oder angemessen sind, um einer derartigen Abtretung Wirkung zu verleihen und sie zugunsten von Frequentis eintragen zu lassen, wenn sie dazu berechtigt ist. In Fällen, in denen eine derartige Abtretung nicht möglich ist, räumt der Auftragnehmer Frequentis ausschließliche, abtretbare, zeitlich unbeschränkte und weltweite Nutzungs- und Schutzrechte an diesen Waren, Leistungen und Erfindungen ein. Diese beinhalten ohne Einschränkung das umfassende, übertragbare, zeitlich unbeschränkte, ausschließliche weltweite Recht zur Nutzung und Verwertung sämtlicher Waren, Leistungen und Erfindungen, an denen Autoren- und Urheberrechte bestehen. Diese beinhalten ohne Einschränkung das Recht zum Vervielfältigen, zur Veröffentlichung Ändern, Ausführen, Übersetzen, und zur Vermarktung, gleichgültig, ob in Form des Leasings, der Vermietung, oder auf sonstige Weise, von sämtlichen derartigen Waren, Leistungen oder Erfindungen und das Recht zur Unterlizenzierung an andere zum Verkauf und zur Übertragung an Dritte. Dies gilt auch im Falle vorzeitiger Beendigung bzw. Kündigung aus wichtigem Grund. Der Auftragnehmer verzichtet ausdrücklich auf das Recht der

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Frequentis Deutschland GmbH (Rev. 1.1)

Nennung als Urheber der Waren, Leistungen oder einer Erfindung. Ausschließlich Frequentis ist dazu berechtigt, Patente und andere Schutzmaßnahmen im Hinblick auf erstellte Waren, Leistungen und Erfindungen, die unter einer Bestellung gemacht wurden, zu beantragen. Frequentis kann den Mitarbeitern des Auftragnehmers und seinen Subunternehmern für von ihnen erstellte Waren, Leistungen und gemachte Erfindungen, die Gegenstand einer Patent- oder sonstigen Schutzrechtsanmeldung werden, eine Entschädigung zahlen. Der Auftragnehmer wird sämtliche von ihm durchgeführte Tätigkeiten detailliert und lückenlos dokumentieren, und im Falle von Entwicklungstätigkeiten alle zur Herstellung und Bearbeitung der Liefergegenstände notwendigen Unterlagen und Einstellungen (elektronisch, in bearbeitbarem Dateiformat, wie z.B. Quellcodes der Software, Schaltpläne, Toolsettings), übergeben. Alle zur Durchführung der Aufträge vom Auftragnehmer hergestellten oder von ihm beschafften Unterlagen und Muster gehen in das Eigentum von Frequentis über. Diese Unterlagen hat der Auftragnehmer sorgfältig aufzubewahren und auf Verlangen herauszugeben.

- 17.3. Bei Standardprodukten des Auftragnehmer mit Ausnahme eingebundener „COTS-Produkte“ (Produkte, Applikationen oder Leistungen, die in nationalen oder internationalen Märkten erhältlich sind oder Gegenstand einer standardisierten Produktfreigabe des Herstellers sind, welche nicht eigens für einen spezifischen Auftrag entwickelt wurden und üblicherweise mit einer Artikelnummer oder ähnlichem bestellt werden) einschließlich aller Änderungen, kann Frequentis die Hinterlegung aller zur Herstellung und Bearbeitung der Standardprodukte notwendigen Unterlagen (elektronisch, in bearbeitbarem Dateiformat, wie z.B. Quellcodes der Software, Schaltpläne), bei einer Hinterlegungsstelle ihrer Wahl auf ihre Kosten und auf Basis eines Treuhandauftrags verlangen, der die Hinterlegungsstelle berechtigt, Frequentis die hinterlegten Unterlagen im Falle der Handlungsunfähigkeit, der Liquidation oder Insolvenz des Auftragnehmers, der Einstellung der Weiterentwicklung oder Nichterfüllung der Leistungs- und/oder Gewährleistungspflichten durch den Auftragnehmer auszuhändigen. Für den Fall der berechtigten Aushändigung der Unterlagen räumt der Auftragnehmer Frequentis bereits jetzt ein nicht ausschließliches, zeitlich unbeschränktes Recht zur Veränderung der Standardprodukte sowie der hinterlegten Unterlagen und zu seiner veränderten oder unveränderten Nutzung inkl. Pflege sowie zur Anpassung und Weiterentwicklung in dem Umfang ein, in dem Frequentis zur Nutzung der gelieferten Standardprodukte berechtigt ist einschließlich eines Rechtes zur Unterlizenzierung. Die Hinterlegung wird bei jeder Lieferung einer neuen Version der Standardprodukte binnen zwei (2) Monaten ab Einsatzbeginn wiederholt.
- 17.4. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass sämtliche Lieferungen frei von Schutzrechten Dritter sind und insbesondere durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände die Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter (auch im Hinblick auf Open-Source Produkte) nicht verletzt werden. Der Auftragnehmer wird Frequentis und ihre Kunden im Hinblick auf gegen sie aus einem derartigen Schutzrecht geltend gemachte Ansprüche (samt Rechtsverfolgungskosten) schad- und klaglos halten. Wird ein Anspruch wegen Verletzung von Schutzrechten eingereicht, so wird der Auftragnehmer entweder Frequentis das Recht verschaffen, den Liefergegenstand frei von jeder Haftung wegen Verletzung von gewerblichen Schutzrechten zu benutzen oder den Liefergegenstand durch einen anderen zu ersetzen, welcher die vertraglichen Anforderungen erfüllt.

18. Gewährleistung / Mängel

- 18.1. Der Auftragnehmer haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für Rechts- und Sachmängel. Er gewährleistet für sich, seine Subunternehmer und Vorlieferanten die sorgfältige und sachgemäße Erfüllung des Auftrages, insbesondere die Einhaltung der technischen Daten,

Spezifikationen und sonstigen Ausführungsvorschriften von Frequentis, entsprechend dem neuesten Stand der Wissenschaft und Technik sowie die Qualität und Zweckmäßigkeit der Lieferungen hinsichtlich Menge, Material, Konstruktion und Ausführung und der zur Lieferung gehörenden Unterlagen (wie z.B. Dokumentation, Zeichnungen). Der Auftragnehmer gewährleistet die bestell- bzw. lieferkonforme, vollständige und mängelfreie Ausführung und die Einhaltung aller einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften am Bestimmungsort und für die von Frequentis bekannt gegebenen Absatzmärkte.

- 18.2. Frequentis ist nur verpflichtet, die Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers auf offensichtliche Mängel (Typ, Art und Menge), jegliche Transportschäden, andere äußerlich sichtbare Schäden) hin zu untersuchen. Ansonsten ist Frequentis von ihren Untersuchungs- und Rügepflichten gemäß § 377 HGB befreit. In Fällen, in denen Frequentis einer Untersuchungs- und Rügepflicht entsprechend § 377 HGB unterfällt, beträgt die maximale Mitteilungspflicht für Mängel nicht weniger als zehn (10) Werktage ab Entdeckung des Mangels.
- 18.3. Sind die Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers im Wesentlichen zur unveränderten Weiterleitung an einen Dritten bestimmt, besteht keine Verpflichtung zur stichprobenweisen Prüfung. Die Frequentis treffende Prüfungs- und Rügepflicht ist in diesem Fall erfüllt, wenn Frequentis bei ihr eingehende Mängelrügen ihrer Kunden unverzüglich, spätestens jedoch binnen vierzehn (14) Werktagen nach Erhalt, an den Auftragnehmer weiterleitet.
- 18.4. Die Gewährleistungsfrist beträgt vierundzwanzig (24) Monate ab dem Zeitpunkt der vollständigen Lieferung bzw. ab dem Tag der Abnahme (sofern eine Abnahme vereinbart ist). Abweichend von § 476 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) gilt, dass bis zum Beweis des Gegenteils vermutet wird, dass ein Mangel der innerhalb von zwei (2) Jahren nach der Übergabe bzw. Abnahme auftritt, bereits bei der Übergabe bzw. Abnahme vorhanden war. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle während der Gewährleistungsfrist auftretenden Mängel auf eigene Gefahr und Kosten zu beheben. In dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr akuter Gefahren und zur Vermeidung übermäßiger Schäden, ist Frequentis berechtigt, die festgestellten Mängel auf Kosten des Auftragnehmers selbst zu beseitigen. Unterfertigungen auf Lieferscheinen oder Gegenscheinen sowie Zahlungen stellen kein Anerkenntnis von Vollständigkeit oder Richtigkeit der Lieferung dar.
- 18.5. Durch die Geltendmachung von Mängeln wird die Gewährleistungsfrist bis zur vollständigen Behebung dieser Mängel gehemmt und Zahlungsfristen unterbrochen, sofern nicht im Einzelfall eine längere Frist vereinbart ist.
- 18.6. Mangelhafte Teile werden von Frequentis FCA, Sitz der Frequentis, geliefert. Die reparierten oder ausgetauschten Teile sind, falls nicht anders verlangt, DDP, Sitz der Frequentis, zu retournieren (INCOTERMS 2010). Die Durchlaufzeit für den Austausch oder die Reparatur eines mangelhaften Teils darf die ursprüngliche Lieferzeit, maximal aber zwanzig (20) Werktage, nicht überschreiten.
- 18.7. Bei Auftreten eines gleichen oder gleichartigen Mangels an mehr als 3% (drei Prozent) der gleichen Komponenten mit denselben Spezifikationen je Auftrag/Abruf (sog. „Serienmangel“), wird der Auftragnehmer auf seine Kosten die Komponenten der kompletten betreffenden Serie auf Wunsch von Frequentis entweder nachbessern oder vollständig erneuern. Diese Regelung gilt für die gesamte Lebensdauer der Produkte.
- 18.8. Sind mehr als 3% (drei Prozent) einer Lieferung mangelhaft, so hat der Auftragnehmer die für Frequentis entstehenden zusätzlichen Mehrkosten, insbesondere Kosten für verstärkte Qualitäts- und Eingangskontrolle, aber auch für Arbeit,

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Frequentis Deutschland GmbH (Rev. 1.1)

Material und Logistik für Lieferungen der nächsten drei (3) Monate oder der nächsten drei (3) Lieferungen zu ersetzen, je nachdem welcher Fall später eintritt, mindestens jedoch bis zur Erfüllung vertragskonformer Lieferungen.

18.9. Die Geltendmachung weiterer Schadenersatzforderungen bleibt hiervon unberührt.

19. Haftung

19.1. Der Auftragnehmer haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften für alle Schäden, die er oder seine Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder fahrlässig gegenüber Dritten verursachen sowie für Schäden, die Frequentis durch die Nichteinhaltung seiner Liefer- und Leistungsverpflichtungen entstehen und wird Frequentis insofern schad- und klaglos stellen.

19.2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich für die Dauer der Vertragsbeziehung zur Absicherung seines gesetzlich und vertraglich übernommenen Haftungsrisikos eine Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung mit erweiterter Deckung mit folgenden Deckungssummen je Versicherungsfall zu unterhalten und auf Anforderung nachzuweisen:

1. Betriebshaftpflichtversicherung: mind. eine (1) Mio. EUR pauschal für Personen- und Sachschäden sowie Vermögensschäden mit weltweitem Geltungsbereich.
2. Erweiterte Produkthaftpflichtversicherung, die auch Ein- und Ausbaurkosten inkludiert: mind. eine (1) Mio. EUR pauschal für Personen- und Sachschäden sowie Vermögensschäden mit weltweitem Geltungsbereich.

19.3. Sofern im Auftrag Montage- bzw. Installationsleistungen oder Bauleistungen enthalten sind, schließt der Auftragnehmer für die Abdeckung aller Risiken am Vertragsgegenstand bis zum Gefahrenübergang auf seine Kosten eine Montageversicherung inkl. Extended Maintenance unter Einhaltung der lokalen Gesetzgebung bzw. Versicherungsvorschriften mit einer Versicherungssumme in der Höhe von eine (1) Mio. EUR ab. Frequentis wird als mitversichertes Unternehmen (co-insured) eingeschlossen. Darüber hinaus werden Unterauftragnehmer des Auftragnehmers mitversichert (co-insured). Die Extended-Maintenance-Versicherung muss den Versicherungsschutz bis zum Ende der allgemeinen Verjährungsfrist für Mängelansprüche verlängern.

19.4. Sofern nichts anderes vereinbart ist, schließt der Auftragnehmer Transportversicherungen gegen alle Risiken für die Lieferungen gemäß Risikotragung der vereinbarten Incoterms ab.

19.5. Für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres muss mindestens das Zweifache der vorstehend genannten Versicherungssumme als Versicherungsleistung zur Verfügung stehen.

19.6. Der Auftragnehmer wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass auch bei einer unzureichenden Versicherungsdeckung eine Schadenersatzpflicht im Rahmen der gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen bestehen bleibt.

20. Produkt-Support, Nachlieferung

20.1. Der Auftragnehmer wird Frequentis ohne zusätzliche Kosten für Frequentis zehn (10) Jahre ab Lieferung, bei Dauerschuldverhältnissen aber jedenfalls während der gesamten Vertragsdauer, über verfügbare neue Versionen des Vertragsgegenstandes, Änderungen, Produktneuheiten sowie Zubehör unterrichten und ihm bekannte Fehler mit einer vorgeschlagenen Korrekturmaßnahme unaufgefordert melden.

20.2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, während eines Zeitraums von zehn (10) Jahren ab Ende der Gewährleistung technisch gleichwertige Produkte und Ersatzteile (gleichwertig in „form“, „fit“ und „function“) bereitzuhalten. Auch nach Ablauf dieser Nachlieferungsfrist bleibt der Auftragnehmer zur Unterstützung bei der Wieder-

beschaffung gleichwertiger Ersatzteile verpflichtet. Hiervon bleibt die Pflicht des Auftragnehmers unberührt, bei Änderung/Abkündigung eines seiner Waren und Leistungen, Frequentis mindestens zwölf (12) Monate im Vorhinein schriftlich zu informieren, um Frequentis Bestellungen in einem für Frequentis ausreichenden Umfang zu ermöglichen.

20.3. Stellt der Auftragnehmer die Herstellung von Liefergegenständen oder Ersatzteilen ein oder ist er aus einem anderen Grunde nicht lieferfähig und kann er keine gleichwertigen Produkte oder Ersatzteile zur Verfügung stellen, räumt er Frequentis das Nottfertigungsrecht ein. In diesem Fall erwirbt Frequentis das übertragbare, unentgeltliche, nicht ausschließliche und nicht widerrufliche Nutzungsrecht für die dem Auftragnehmer gehörenden Schutzrechte und das Know-how, welche für die Nottfertigung erforderlich sind. Zu diesem Zweck wird der Auftragnehmer alle zur Herstellung und Bearbeitung der Liefergegenstände notwendigen Unterlagen (elektronisch, in bearbeitbarem Dateiformat, wie z.B. Quellcodes der Software, Schaltpläne, benützte Tools und Toolsettings) übergeben, sowie das erforderliche Wissen zugänglich machen.

21. Forderungsabtretung, Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung

21.1. Dem Auftragnehmer ist untersagt, seine Forderungen gegen Frequentis an Dritte abzutreten. § 354 a HGB bleibt hiervon unberührt. Dem Auftragnehmer stehen keine Zurückbehaltungsrechte zu, soweit sie auf Gegenansprüchen aus anderen Rechtsgeschäften mit Frequentis herrühren. Der Auftragnehmer kann nur mit solchen Forderungen (auch aus anderen Rechtsverhältnissen) aufrechnen, die anerkannt oder rechtskräftig festgestellt worden sind.

22. Salvatorische Klausel / Teilunwirksamkeit

22.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AEKB ungültig, unwirksam, gesetzwidrig oder undurchsetzbar sein, so hat dies keinen Einfluss auf die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. In einem solchen Fall sind Frequentis und der Auftragnehmer verpflichtet, die ungültige, unwirksame, gesetzwidrige oder undurchsetzbare Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck dieser Bestimmung in gesetzlich zulässiger Weise am nächsten kommt.

23. Nachhaltigkeit und Unternehmerische Verantwortung

23.1. Frequentis fühlt sich einer „Sustainability and Corporate Social Responsibility“ (Nachhaltigkeit und Soziale Verantwortung) in ihrem gesamten Tun und Handeln verpflichtet. Frequentis erwartet auch von ihren Auftragnehmern ethische, ökologische und soziale Verantwortung zu zeigen, die Einhaltung der Menschenrechte in Übereinstimmung mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, der grundlegenden Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO; UNO-Sonderorganisation) und der anwendbaren Arbeitsnormen zu wahren. Der Auftragnehmer richtet sein Handeln nach den Grundsätzen der Ehrlichkeit und der Gerechtigkeit aus, sowie nach den vorherrschenden Wettbewerbsregeln und den geltenden Anti-Korruptionsvorschriften in Geschäftsbeziehungen.

23.2. Darüber hinaus sind vom Auftragnehmer die Grundsätze des „CSR-Kodex für Lieferanten/ Subauftragnehmer“ anzuwenden und umzusetzen. Dieser ist unter www.frequentis.com abrufbar und ersichtlich.

24. Recht, Gerichtsstand

24.1. Es gilt deutsches materielles Recht, ohne dass dabei auf andere Rechtsordnungen Bezug genommen werden darf. Das UN-Kaufrecht ist ausdrücklich ausgeschlossen.

24.2. Für Streitigkeiten wird das sachlich zuständige Gericht am Sitz der Frequentis vereinbart.

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Frequentis Deutschland GmbH (Rev. 1.1)

Langen, Februar 2020

Frequentis Deutschland GmbH

Ohmstraße 12
63225 Langen, Deutschland

www.frequentis.com

Zuständiges Registergericht: AG Offenbach am Main
Handelsregisternummer: HRB 34963